



Name und Anschrift des/der Erziehungsberechtigten _____ Ort _____ Datum _____

Betreff: **Fernbleiben vom Unterricht gemäß § 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes**

An die
Schulleitung der

_____ Schule

Sehr geehrte Damen und Herren !

Ich ersuche um die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht gemäß § 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes 1985 i.d.G.F. für meine Tochter/meinen Sohn

Name der Schülerin/des Schülers:	Geburtsdatum:	Klasse:

Gewünschtes Ausmaß der Fernbleibeerlaubnis:

Begründung:

BITTE BEIBLATT BEACHTEN!

Freundliche Grüße

_____ Datum

_____ Unterschrift Erziehungsberechtigte

Schule

Eingangsstempel - Zahl

Hinweis:

Ansuchen um Fernbleibeerlaubnis aus begründetem Anlass sind rechtzeitig einzubringen!

Die Zuständigkeit zur Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus begründetem Anlass liegt für einzelne Stunden bis zu einem Tag beim Klassenlehrer/Klassenvorstand und für mehrere Tage bis zu einer Woche beim Schulleiter. Die Entscheidung des Klassenlehrers (Klassenvorstandes) bzw. des Schulleiters ist durch Widerspruch nicht anfechtbar.

Für die Erlaubnis zu längerem Fernbleiben ist die Bildungsdirektion für OÖ. (Bildungsregion) zuständig.

Zuständigkeit liegt beim Klassenlehrer/Klassenvorstand:

Die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus begründetem Anlass

wird erteilt.
 wird nicht erteilt.

_____ Datum

_____ Unterschrift Klassenlehrer/Klassenvorstand

Zuständigkeit liegt bei der Schulleitung:

Die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus begründetem Anlass

wird erteilt.
 wird nicht erteilt.

_____ Datum

_____ Unterschrift Schulleiter/in

Zuständigkeit liegt bei der Bildungsdirektion für OÖ (Bildungsregion):

Stellungnahme der Schulleitung:

Zuständigkeitshalber

der

Bildungsdirektion für Oberösterreich

Bildungsregion _____

zur Erledigung übermittelt.

_____ Datum

_____ Unterschrift Schulleiter/in

Bildungsregion _____

Eingangsstempel - Zahl

Gemäß § 9 des Schulpflichtgesetzes haben schulpflichtige Schülerinnen/Schüler den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Ein Fernbleiben von der Schule während der Schulzeit ist nur im Falle gerechtfertigter Verhinderung der Schülerin/des Schülers zulässig.

Als Rechtfertigungsgründe für die Verhinderung gem. Schulpflichtgesetz § 9 Abs. 3 gelten insbesondere:

- Erkrankung des Schülers,
- mit der Gefahr der Übertragung verbundene Erkrankungen von Hausangehörigen des Schülers,
- Erkrankung der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie die Hilfe des Schülers bedürfen,
- außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers, in der Familie oder im Hauswesen des Schülers,
- Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist.

Begründeter Anlass zum Fernbleiben vom Unterricht (Beispiele):

- Feiertage verschiedener Religionen
- einmalige Familienereignisse (z. B. Hochzeiten naher Verwandter, Begräbnisse naher Verwandter)

Kein begründeter Anlass zum Fernbleiben vom Unterricht (Beispiele):

- Der Familienurlaub war zu keinem anderen Zeitpunkt zu bekommen.
- Wir haben bereits gebucht.
- Es war nur noch dieser Flug zu bekommen.
- Der Urlaub (Flug) ist um diese Zeit billiger.
- Er/sie hat die Reise geschenkt bekommen.
- Wir fahren einen Tag früher auf Urlaub.
- Wir kommen einen Tag später vom Urlaub zurück.

Urlaubsreisen mit den schulpflichtigen Kindern außerhalb der gesetzlich geregelten Ferienzeiten stellen grundsätzlich keinen wichtigen Rechtfertigungsgrund für die Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht dar.

Grundsätzlich ist eine Beurlaubung vom Unterricht nicht erwünscht,

- für Schülerinnen/Schüler die in einem oder mehreren Fächern gefährdet sind oder/und
- an Tagen mit Leistungsfeststellungen (Schularbeiten, Teste etc.).

Mit dem Ansuchen nimmt der/die Erziehungsberechtigte zur Kenntnis, dass der versäumte Lehrstoff und die Hausübungen unverzüglich in Eigenorganisation nachgeholt werden muss.